



Eine Informationsbroschüre
der Radlobby in Kooperation
mit der Marktgemeinde Michelhausen



Regeln fürs Radeln

StVO-
Update
2022

Der Radlobby-Ratgeber mit
den wichtigsten Regelungen
für den Radverkehr aus:

- Straßenverkehrsordnung
- Fahrradverordnung
- Gerichtsbeschlüssen

radlobby.at/recht



- **Versicherungspaket**
- **Radlobby-Rabatt**
- **Magazin-Abo DRAHTESEL**
- **Fahrrad-Diebstahlversicherung (optional)**

Mitglied werden & Vorteile nutzen

Die Radlobby setzt sich für eine bessere Radinfrastruktur und mehr Sicherheit im Straßenverkehr ein.

Ihre Mitgliedschaft unterstützt die verkehrspolitische Arbeit der Radlobby-Vereine in allen Bundesländern:

- | | |
|--|--|
| • Wien
Radlobby ARGUS Wien | • Tirol
Bundeslandgruppe von
Radlobby ARGUS |
| • Niederösterreich
Radlobby Niederösterreich | • Vorarlberg
Radlobby Vorarlberg |
| • Oberösterreich
Radlobby Oberösterreich | • Kärnten
Radlobby Kärnten |
| • Steiermark
Radlobby ARGUS Steiermark | • Salzburg
Radlobby Salzburg |
| • Burgenland
Radlobby Burgenland | |



Mitgliedschaften können Sie auf Landesebene abschließen; bevorzugt im Bundesland Ihres Wohnsitzes.

Alle Details zur Mitgliedschaft & Online-Anmeldung: radlobby.at/mtg

Regeln fürs Radeln

Inhalt

- 4 Radinfrastruktur erkennen
- 6 Benutzung von Radfahranlagen
- 9 Sonderregeln
- 11 Häufige Ausnahmen
- 12 Fußverkehr & Radfahren
- 14 Fahrverhalten
- 18 Fahrrad & Ausstattung
- 20 Kinder: Transport & Radfahren
- 22 Radlobby-Verkehrspolitik



Um sich korrekt und sicher im Verkehr fortzubewegen, sollten alle Verkehrsteilnehmer*innen die Regeln kennen und beachten. Neben der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Fahrradverordnung (FVO), dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG), der Bodenmarkierungsverordnung (BoMaVO) bzw. entsprechenden Richtlinien (z. B. RVS Merkblatt Radverkehr) kommen auch einschlägige Gerichtsurteile zur Anwendung. Hier wollen wir Ihnen eine kurze Einführung in jene rechtlichen Regeln bieten, die speziell den Radverkehr betreffen. Die Radlobby-Forderungen dazu finden Sie auf Seite 22.



Die wichtigsten Neuerungen 2022

- Gesetzlich definierter Überholabstand
- Grünpeil fürs Rad an Ampeln möglich
- Nebeneinander Radfahren ausgeweitet
- Beschränkung der Annäherungsgeschwindigkeit vor unregelmäßigem Radfahrerüberfahrten nur noch, wenn dort aktuell Kfz fahren
- Mitbenutzung von Radfahranlagen (landwirtschaftliche Fahrzeuge, S-Pedelecs) kann erlaubt werden
- In Fahrradstraßen kann das Durchfahren für Kfz erlaubt werden
- Eindämmung überzogener Strafen bei Ausstattungsmängeln
- Verboten bzw. stark eingeschränkt: das Hineinragen von Fahrzeugteilen in dem Rad- bzw. Fußverkehr vorbehaltene Wege
- Schrittgeschwindigkeit beim Rechtsabbiegen für Lkw über 3,5 t innerorts
- Gesetzlich definierte einheitliche Rad-Wegweiser



Aktuelle Infos auf:
radlobby.at/recht

Radinfrastruktur erkennen

Radverkehrsanlage oder Radfahranlage?

Das mit dem Fahrrad befahrbare Verkehrsnetz besteht aus **Radverkehrsanlagen**. Unter Radverkehrsanlagen werden all jene Flächen verstanden, auf denen Radfahren erlaubt ist.

Radfahranlagen sind eine Untergruppe der Radverkehrsanlagen. In der StVO wird unter Radfahranlage „ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt“ verstanden. (§2 Abs. 1 Z. 11b StVO)

Radverkehrsanlagen



[StVO, RVS Radverkehr]

Allgemeine Fahrbahn

- Hier fahren Sie (meist) im Mischverkehr mit anderen Fahrzeugen. Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und hier gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften für den Fahrzeugverkehr.
- Teilweise werden auf herkömmlichen Straßen Fahrradpiktogramme als Bodenmarkierung angebracht. Diese Sharrows (engl. „Share“ und „Arrow“) sind als Hinweise gedacht und mit keinen speziellen Regeln verknüpft.



§67 StVO

Fahrradstraße

- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrer*innen weder behindern noch gefährden
- Tempolimit 30 km/h
- Radfahrer*innen dürfen nebeneinander fahren
- Für Kfz nur Zu- und Abfahren erlaubt (Ausnahmen möglich – siehe Zusatztafel)
- An Kreuzungen: allgemeine Vorrangregeln



§76c StVO

Begegnungszone

- Tempolimit laut Schild (20 oder 30 km/h)
- Radfahrer*innen dürfen Fußgänger*innen weder behindern noch gefährden
- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrende und Zufußgehende weder behindern noch gefährden
- Durchfahrt mit allen Fahrzeugen erlaubt
- Radfahrer*innen dürfen nebeneinander fahren
- Spielen auf der Fahrbahn nicht erlaubt
- Beim Verlassen der Begegnungszone: allgemeine Vorrangregeln

Radfahranlagen

Runde Schilder:
Benutzungspflicht
mit Ausnahmen*

Eckige Schilder:
keine
Benutzungspflicht*



Radweg



Geh- und Radweg, getrennt

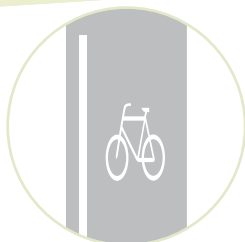


Geh- und Radweg, gemischt

Radfahranlage, von Fahrbahn getrennt

Von der Fahrbahn getrennte Radfahranlagen sind:

- an Schildern zu erkennen*,
 - deutlich von der Fahrbahn getrennt (z.B. Niveauunterschied, Grünstreifen),
 - oder/und kommen auch abseits von Straßen vor, als eigenständige Wege.
- (§2 Abs. 1 Z. 8, 11a StVO)



Radfahrstreifen



Radfahrstreifen
oder
Mehrzweckstreifen
(Abschnitt eines
Radfahrstreifens)

Radfahranlage, auf Fahrbahn

Radfahrstreifen (inkl. Mehrzweckstreifen) werden nicht mit Schildern gekennzeichnet; sie sind nur an Bodenmarkierungen zu erkennen und werden durch zwei Merkmale rechtskräftig kundgemacht.

Ein Radfahrstreifen (inkl. Mehrzweckstreifen) ist: ein besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn und wiederholt mit Piktogrammen gekennzeichnet.

(§2 Abs. 1 Z. 7, 7a, StVO)



Radfahrerüberfahrt



Gemischte
Radfahrerüberfahrt,
„Leitermodell“

Radfahranlage, Radfahrerüberfahrt

- Radfahrerüberfahrt: führt den Radverkehr an Kreuzungen ähnlich einem Schutzweg und ist an der Blockmarkierung erkennbar und teilweise* mit Verkehrszeichen beschildert.
- Gemischte Radfahrerüberfahrt, „Leitermodell“: Hier queren Menschen zu Fuß und am Rad gemeinsam auf der selben Fläche die Fahrbahn.

(§2 Abs. 1 Z. 12a, §9 Abs. 2, §56a StVO)

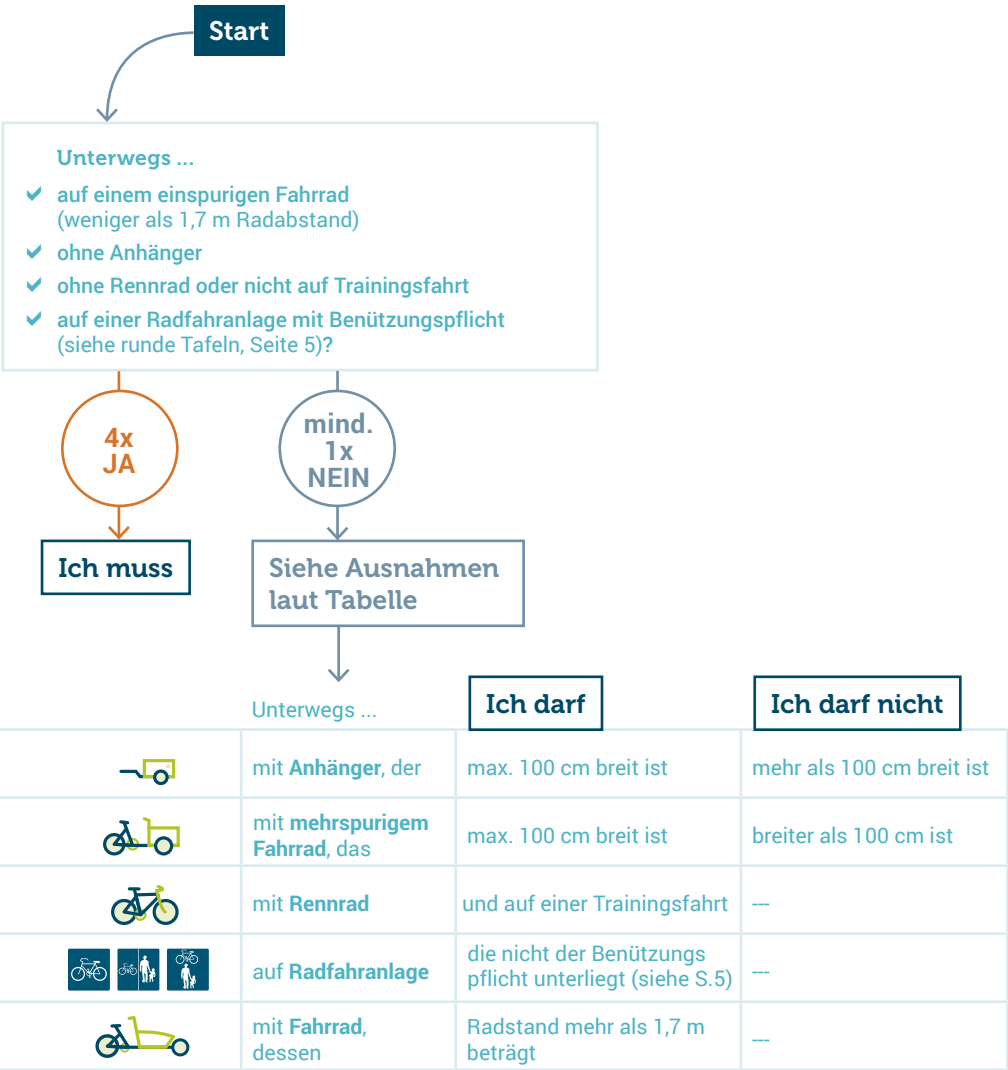
* falls nicht durch Lichtsignale geregelt oder mit gelbem Blinklicht versehen – siehe Seite 8.

* Benützung von Radfahranlagen
siehe Seiten 6–8.

Benützung von Radfahranlagen

§68 Abs. 1, 1a & §8a StVO, §4 FVO

Darf ich, muss ich, oder darf ich nicht auf Radfahranlagen fahren?



Auf Radfahranlagen erlaubt

- **Rollschuhe** (außer wenn Bodenmarkierungen es untersagen, bzw. auf Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebiets);
- **Elektrofahrräder, Segways, größere Tretroller** (= Fahrräder im Sinne des §2 Abs. 2 Z. 22 StVO)
- **Elektro-Roller**

Auf Radfahranlagen nicht erlaubt

- Microscooter, Trittrroller, Skateboards, Kinderfahrräder (≠ „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“ laut §2 (1) Z 19 StVO)

§68 Abs. 1, 1a StVO, §4 FV

Wann gilt die Benutzungspflicht nicht?

Radfahranlagen müssen nicht benützt werden, wenn sie nicht benützbar (z.B. blockiert) oder nicht zumutbar (z.B. vereist) sind oder andere Bestimmungen als §68 Abs. 1 bzw. §8a StVO (siehe Grafik Seite 6) dies besagen.



§8a Abs. 3

Mitbenützung von Radfahranlagen

Die Behörde kann das Befahren von Radfahranlagen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und (außerorts) mit Fahrzeugen der Klasse L1e mit elektrischem Antrieb (S-Pedelecs und E-Mopeds) erlauben. Auf Geh- und Radwegen dürfen Kfz-Lenkende maximal 10 km/h fahren, wenn sie sich Fußgänger*innen nähern.

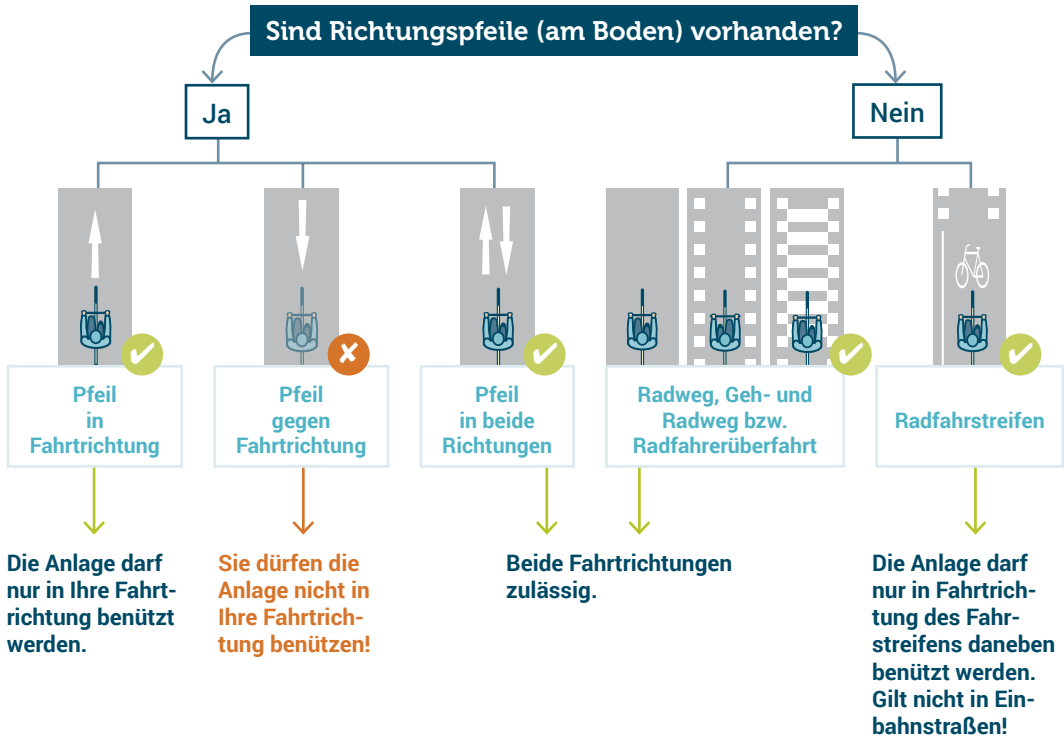
Neu

§2 Abs. 2 lit 19, §8a, §68 Abs. 1 und §88b StVO

(E-)Rollerfahren

- Mini- und Kleinroller ohne Sitz mit Lenkstange, Tritt-brett und maximal 300 mm großen Felgen: zur Verwendung abseits der Fahrbahn bestimmt laut StVO, siehe Kinder: Spielen, Seite 21.
- Klein- und Miniroller mit E-Antrieb (wie Elektrofahrrad): sind auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten, Ausnahmefall kann eine lokale behördliche Verordnung sein. Beim Fahren von E-Rollern gelten dieselben Verhaltensvorschriften des §68 (1) bzw. §8a wie für Radfahrende. Eine Gefährdung oder Behinderung anderer ist nicht erlaubt und die Geschwindigkeit auf Gehwegen, in Fußgängerzonen etc. ist dem Fußgängerverkehr anzupassen. Kind fährt E-Roller: Sehr ähnliche Bestimmungen wie zu Fahrrädern, siehe Kinder: Radfahren, Seite 21.

In welche Richtung darf ich eine Radfahranlage befahren?



Achtung: Beim Auffahren oder Verlassen von Radfahranlagen sind meist andere Bestimmungen (wie Sperrlinien, Zufahrtsverbote) zu berücksichtigen.

Markierte Fahrradpiktogramme alleine schreiben keine Fahrtrichtung rechtskräftig vor!

Sonderregeln

§19 Abs. 6a StVO

Verlassen eines Radwegs oder Geh- und Radwegs ohne Radfahrerüberfahrt

Beim Verlassen eines Radweges oder Geh- und Radweges haben Sie Wartepflicht gegenüber anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr.

Vorsicht! Diese Regel setzt andere Vorrangregeln teilweise außer Kraft.

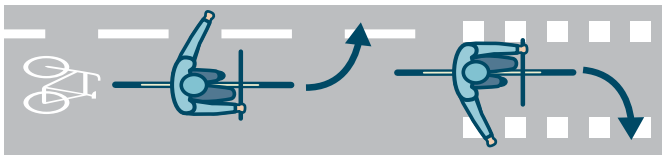
Neu Davon sind parallel einmündende Radwege innerhalb des Ortsgebietes ausgenommen, nach deren Verlassen die Fahrtrichtung beibehalten wird; in diesen Fällen gilt das Reißver-

schlussprinzip (§ 11 Abs. 5) oder sonstige Beschilderung vor Ort.

Beispiel: Auch wenn Sie von rechts kommen oder als Gegenverkehr Vorrang hätten, haben Sie beim Verlassen einer Radfahranlage Wartepflicht gegenüber anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr, insofern andere Verkehrszeichen nichts anderes besagen.

Wenn nach dem Ende eines Radweges oder Geh- und Radweges eine andere Rad-

fahranlage (z.B. ein Radfahrstreifen) anschließt, gilt das nicht als Verlassen der Radfahranlage und bewirkt deshalb keinen Sondernachrang.



§19 Abs. 5 & restliche StVO

Verlassen einer anderen Radfahranlage

Wenn Sie von einer anderen Radfahranlage abbiegen oder diese verlassen, dann gelten die allgemeinen Vorrangregeln. Endet ein Radfahrstreifen oder kann dieser nicht durchgehend befahren werden, ist den Radfahrenden ein Wech-

sel auf den verbleibenden Fahrstreifen zu ermöglichen, dabei gilt ebenfalls das Reißverschlussprinzip. Geradeausfahrende Fahrzeuge haben Vorrang gegenüber rechtsabbiegenden Fahrzeugen aus der selben Richtung.

Radfahrerüberfahrten

§9 Abs. 2 StVO

Verhaltensregeln

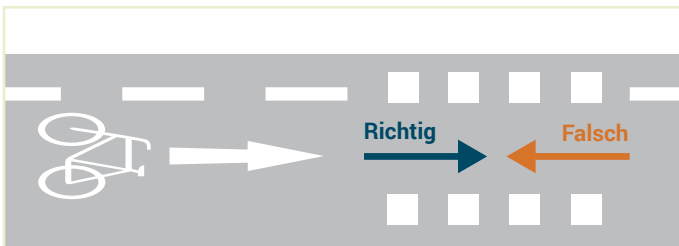
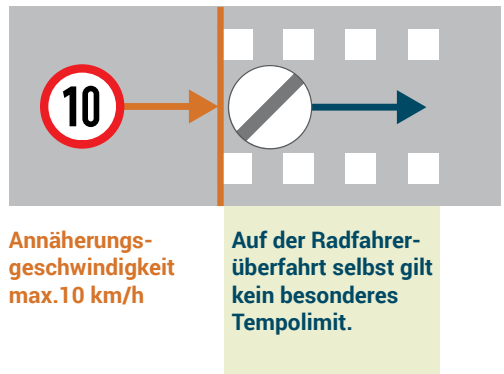
Fahrzeuglenker*innen (Schienenfahrzeuge ausgenommen) haben Radfahrerüberfahrten, die sich auf einer Radfahrerüberfahrt befinden oder diese erkennbar benutzen wollen, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Hierzu dürfen sich die Fahrzeuglenker*innen der Überfahrt nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass ihr Fahrzeug vor der Überfahrt angehalten werden kann, und haben, falls erforderlich, vor der Überfahrt anzuhalten.

Sicherheits-Tipps:

Vorsicht, wenn eine Radfahrerüberfahrt auf der linken Straßenseite liegt. Rechnen Sie mit Querverkehr bzw. Radfahrenden aus beiden Richtungen. Seien Sie bei eingeschränkter Sicht an der Kreuzung (wegen Hecken, Häusern, Bäumen, geparkten Autos usw.) besonders vorsichtig!

Eine Einschränkung für Radfahrende gibt es bei Radfahrerüberfahrten, die nicht durch Ampeln oder Handzeichen geregelt sind, wenn in deren unmittelbarer Nähe aktuell Kraftfahrzeuge fahren (§68 Abs. 3a): Sie dürfen sich diesen nur

- mit einer Geschwindigkeit von max. 10 km/h nähern
- diese nicht unmittelbar vor herannahenden Fahrzeugen und für deren Lenker*innen überraschend befahren.



§8a StVO

Radfahrerüberfahrt mit Radfahrstreifen

dürfen Sie nur in der gleichen Richtung wie den anschließenden Radfahrstreifen befahren.

Häufige Ausnahmen

§7 Abs. 5 StVO

Geöffnete Einbahnen

In einer geöffneten Einbahn sind Radfahrende von der allgemein vorgeschriebenen Fahrtrichtung ausgenommen. Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.

Seltene Sonderform: Radfahranlagen in Einbahnen; dort gelten andere Regeln – siehe Seite 4 bis 8.



§53 Abs. 1 Z. 24, 25 / § 52 Z. 15 /
§53 Abs. 1 Z. 11 StVO

Weitere Ausnahmen



Fußverkehr & Radfahren

Radfahren
erlaubt



Radfahren
verboten



Radfahren
erlaubt



§76a StVO

Fußgängerzone

- unbedingt auf die Zusatztafel achten; Fußgängerzonen können für den Radverkehr freigegeben werden (Bild oben), auch zeitlich begrenzt.
- Schrittgeschwindigkeit einhalten
- Wartepflicht beim Verlassen der Zone gegenüber dem Fließverkehr

Sicherheitstipp

Vorausschauend fahren und auf Fußgänger*innen Rücksicht nehmen – komfortablen Abstand halten; nicht drängeln.
Bei Sichtbehinderungen (z.B. bei Hauseingängen, Seitenstraßen, Werbeplakaten) mit plötzlich auftauchenden Hindernissen oder Zufußgehenden rechnen und Abstand halten.

§76b, §7 Abs. 5 StVO

Wohnstraße

- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Spielen und Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- Radfahrer*innen dürfen Fußgänger*innen weder behindern noch gefährden.
- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrer*innen weder behindern noch gefährden.
- Radfahren in Einbahnen generell in beide Richtungen erlaubt
- Durchfahren mit Rad erlaubt (mit Kfz verboten)
- Nebeneinanderfahren am Rad erlaubt
- Beim Verlassen der Wohnstraße gilt Wartepflicht gegenüber dem fließenden Verkehr.

Sicherheitstipp

Halten Sie zu Fußgänger*innen einen großzügigen Sicherheitsabstand ein. Das erhöht die Verkehrssicherheit und reduziert die Wahrscheinlichkeit etwaiger Konflikte.

Radfahren erlaubt



§76d

Neu

Schulstraße

- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- Radfahren erlaubt
- anderer Fahrzeugverkehr verboten (mit Ausnahmen: öffentliche Verkehrsmittel, Müllabfuhr etc.)
- Fußgänger*innen dürfen weder behindert noch gefährdet werden.

Radfahren verboten



§8 Abs. 4, § 68 Abs. 1,
Abs. 4 StVO

Gehsteig/Gehweg

- Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten.
- Das Befahren von Gehsteigen ist aber mit fahrradähnlichem Kinderspielzeug (Felgendurchmesser bis 300 mm, Geschwindigkeit max. 5 km/h) erlaubt.
- Sie dürfen Ihr Fahrrad am Gehsteig abstellen, wenn dieser mehr als 2,5 m breit ist und Zufußgehende nicht behindert werden.
- Abstellen von Fahrrädern im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ist nur bei Radbügeln erlaubt.

Fahrverhalten

§68 Abs. 2 StVO

Nebeneinander fahren

Es ist Radfahrenden erlaubt, nebeneinander zu fahren:

- auf Radwegen
- auf Fahrradstraßen
- in Fußgängerzonen
- in Wohnstraßen
- in Begegnungszonen
- bei Trainingsfahrten auf Rennfahrrädern – auch auf der Fahrbahn
- Bei Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren, durch eine Person ab 16 Jahren, darf neben dem Kind gefahren werden, nur Schienenstraßen sind davon ausgenommen.

Neu

Auf allen sonstigen Radfahranlagen und auf Fahrbahnen, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h und Fahrradverkehr erlaubt ist, ausgenommen auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung, darf mit einem einspurigen Fahrrad neben einem anderen Radfahrenden gefahren werden, sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht am Überholen gehindert werden.

Generell darf beim Nebeneinanderfahren nur der äußerst rechte Fahrstreifen benützt werden und Fahrzeuge des Kraftfahrverkehrs dürfen nicht behindert werden.

In allen anderen Fällen ist das Nebeneinanderfahren verboten.



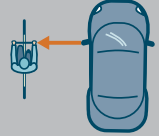
§7 Abs. 1 StVO

Wie weit rechts?

Sie müssen so weit rechts fahren wie möglich, aber:

- ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer Straßenbenützer*innen
- ohne eigene Gefährdung
- ohne Beschädigung von Sachen
- Abstand zu Fahrzeugtüren: Ein Abstand von 1,2 bis 1,8 Metern zu abgestellten Fahrzeugen beim Fahren von 30 km/h im Mischverkehr ist eine vertretbare Entfernung zum Schutz vor der Gefahr von sich öffnenden Fahrzeugtüren.

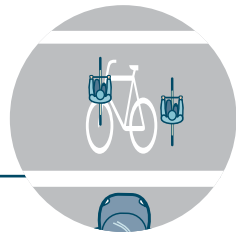
Landesverwaltungsgericht Wien,
Geschäftszahl VGW-031/022/7714/2016



§9 Abs. 4a, 5 StVO

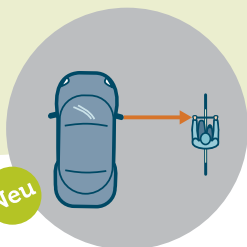
Vorgezogene Haltelinien („Bikebox“)

Wenn an einer Kreuzung zwei parallele Haltelinien markiert sind, dürfen Sie mit dem Fahrrad zur vorderen vorfahren. Grundsätzlich dürfen auch Mopeds und Motorräder die Fläche benützen, sie kann aber durch die Markierung mit Fahrrad-symbolen für Radfahrende reserviert sein.



§15 Abs. 4 StVO

Neu



Überholabstand

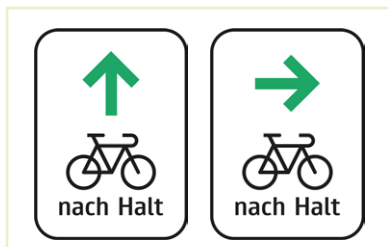
Beim Überholen von Radfahrer*innen und Rollerfahrer*innen (§ 88b) müssen Kraftfahrzeuglenker*innen innerorts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, außerorts mindestens 2 Meter. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des Kraftfahrzeuges von maximal 30 km/h darf dieser sichere Überholabstand jedoch unterschritten werden. Hier gilt weiterhin die bisherige Regelung, dass ein nicht näher definierter „der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand“ einzuhalten ist.

§21 Abs. 3 StVO

Neu

Schrittgeschwindigkeit für LKW beim Rechtsabbiegen

Lenker*innen von Kraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t haben innerhalb des Ortsgebietes beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren, wenn mit Fahrradverkehr (geradeaus oder in selber Fahrtrichtung rechts abbiegendem Fahrradverkehr) oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.



§38 Abs. 5a, 5b §54 Abs. 5
lit. n StVO

Neu

Grünpfeil fürs Rad

An Ampeln mit entsprechendem Zusatzschild dürfen Radfahrer*innen trotz Rotlicht rechts abbiegen, oder an T-Kreuzungen geradeaus fahren wenn,

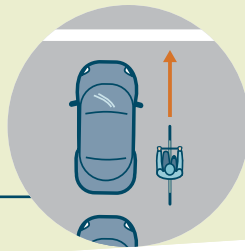
- sie zuvor angehalten haben,
- und eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere des Fußgänger*innen- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist.



§68 Abs. 3 StVO, Freisprecheinrichtungsverordnung

Telefonieren

Telefonieren beim Radfahren ist verboten, außer mit Freisprecheinrichtung, wenn diese Ihre Bewegungsfreiheit nicht einschränkt.



Vorfahren

Sie dürfen bei Kreuzungen, Engstellen o. Ä. mit Ihrem einspurigen Fahrrad an wartenden Fahrzeugen vorfahren, wenn:

- diese nicht in Bewegung sind
- neben oder zwischen ihnen ausreichend Platz vorhanden ist, und
- Sie einbiegende Fahrzeuge nicht behindern.

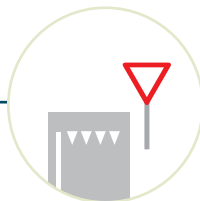
Neu

Fahren im Verband

Radfahrenden in Gruppen ab zehn Personen ist das Queren einer Kreuzung im Verband durch den übrigen Fahrzeugverkehr zu ermöglichen. Dabei sind beim Einfahren in die Kreuzung die für Radfahrer*innen geltenden Vorrangregeln zu beachten; der*die voran fahrende Radfahrende hat im Kreuzungsbereich den übrigen Fahrzeuglenker*innen das Ende der Gruppe durch Handzeichen zu signalisieren und erforderlichenfalls vom Fahrrad abzusteigen. Der*die erste und letzte Radfahrende der Gruppe haben dabei eine reflektierende Warnweste zu tragen.

Ordnungslinien & Haifischzähne

An Stellen mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ können so genannte Ordnungslinien (30 cm breit, unterbrochen) oder eine Reihe gleichschenkeliger Dreiecke die Wartepflicht verdeutlichen.



Alkohol

- §5 Abs. 1 StVO: Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.
- Bei Verdacht auf Alkoholisierung sind Sie verpflichtet, eine Atemprobe abzugeben.
- Wenn das nicht gelingt oder Sie es verweigern, kann eine Blutabnahme ohne Ihre Zustimmung durchgeführt werden.
- Ab 0,8 ‰ Alkohol im Blut gibt es Strafen, beginnend bei € 800.
- Ab 0,5 ‰ darf die Polizei Sie am Radfahren hindern.

Verbote

- freihändig fahren
- Füße während der Fahrt von Treteinrichtungen entfernen
- sich von einem anderen Fahrzeug ziehen lassen
- potenziell gefährliche Gegenstände mitführen (ungeschützte Sägen, geöffnete Schirme ...)
- Fahrzeugen – auch Fahrrädern! – ist das Befahren von Schutzwegen in Gehrichtung der Fußgänger*innen explizit verboten. Einzige Ausnahme: die neue gemischte Art der Radfahrerüberfahrt, das „Leitermodell“ – siehe Seite 5.

Halten und Parken

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge (inkl. Fahrräder) sind im Regelfall am Rand der Fahrbahn und parallel dazu aufzustellen. Hierbei müssen bei Gegenverkehr zwei Fahrstreifen und sonst ein Fahrstreifen für den Fließverkehr frei bleiben. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Falls Bodenmarkierungen oder Verkehrsschilder eine andere Parkordnung vorgeben, sind die Fahrzeuge entsprechend abzustellen.

Neu

Das Hineinragen von Teilen des Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Radverkehr vorbehalten sind, ist ausnahmslos verboten.

Das Hineinragen auf Verkehrsflächen, die dem Fußverkehr vorbehalten sind, ist ebenfalls verboten, aber mit folgenden Ausnahmen:

- Hineinragen in geringfügigem Ausmaß (z.B. Seitenspiegel, Stoßstange)
- sowie für Ladetätigkeiten bis zu 10 min.
- Der freibleibende Querschnitt muss dabei jedoch mindestens 1,5 m betragen.

Für das Abstellen von Fahrrädern gilt zusätzlich

Fahrräder dürfen zusätzlich an folgenden Orten abgestellt werden:

- in Wohnstraßen und Begegnungszonen auch außerhalb von markierten Stellplätzen.
- in Fußgängerzonen, sofern Fußgänger*innen und der übrige Verkehr dadurch nicht behindert werden.
- an Radbügeln
- am Gehsteig, wenn dieser breiter als 2,5 m ist. Dabei sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, dass Fußgänger*innen nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden. Im Haltestellenbereich von öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Abstellen verboten, außer an dort aufgestellten Radbügeln.

Entfernung von Hindernissen

Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.

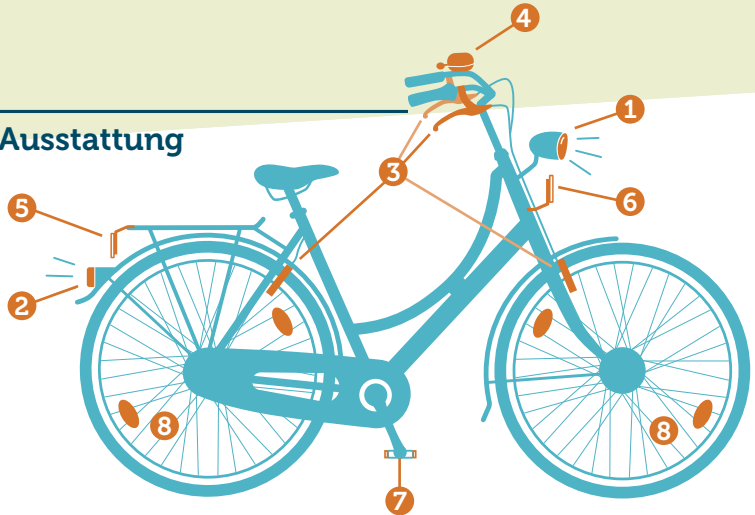
Eine solche Verkehrsbeeinträchtigung ist insbesondere gegeben, wenn

- Fußgänger*innen, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Menschen mit Behinderungen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges erheblich behindert sind
- Radfahrer*innen an der Benützung eines Radfahrstreifens, eines Radweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind
- ein Fahrzeug auf einem Schutzweg, auf einer Radfahrerüberfahrt abgestellt ist, oder wenn Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Rampen zur barrierefreien Erschließung von Verkehrsflächen nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden können.

Fahrrad & Ausrüstung

§1 FVO

Vorgeschriebene Ausstattung



Lichtanlage*

1 Scheinwerfer – weiß
weiß oder hellgelb
ruhendes Licht
mindestens 100 cd hell;
fest mit dem Fahrrad
verbunden

2 Rücklicht – rot
darf auch blinken,
mindestens 1 cd hell;
muss nicht fest mit dem
Fahrrad verbunden sein.

Bremsen

3 zwei unabhängig voneinan-
der funktionierende Bremsen

Klingel / Hupe

4 Vorrichtung zur Abgabe
akustischer Warnzeichen ist
vorgeschrieben (sowohl
Klingel als auch Hupe in
Österreich erlaubt)

Reflektoren**

5 Reflektor hinten – rot
kann in Rücklicht integriert
sein

6 Reflektor vorne – weiß
kann in Scheinwerfer
integriert sein

7 Pedalreflektoren – gelb
oder gleichwertige
Einrichtungen

8 Reflektoren
seitlich Reflektoren in
Speichen oder Reflexstreifen
(durchgehender Ring) an
beiden Reifen

* Rücklicht und Scheinwerfer
müssen bei Tageslicht und
guter Sicht nicht mitgeführt
werden, §1 Abs. 4 FVO

** Vorgeschriebene Licht-
eintrittsfläche pro Reflektor
(rot/weiß) bzw. Laufrad:
mind. 20 cm².

Reflexfolien zulässig
Es ist zulässig, statt den
Reflektoren vorne, hinten und
an den Rädern, Reflexfolien zu
verwenden. Diese müssen der
UNECE-Regelung Nr. R 104
entsprechen (Kfz-Qualität).
§1 Abs. 1 Z. 3,4,6 FVO

Neu

StVO § 100 Abs. 3

**Eindämmung von überzogenen Strafen bei Ausrüstungs-
mängeln.** Auch mehrere Ausrüstungsmängel (nach FVO §1
Abs. 1), z.B. Reflektoren oder Klingel, sind nur als eine
einzige Verwaltungsübertretung zu bestrafen.



Transportrad als Lastfahrzeug

Ein Lastfahrzeug – oft die Einschränkung bei Ladezonen – kann auch ein ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmtes Fahrrad sein.



Rennfahrrad

- Eigengewicht des Fahrrads max. 12 kg
- Rennlenker – laut Verkehrsministerium: jeder Lenkertyp, der bei Rennen eingesetzt wird
- Äußerer Felgendurchmesser mind. 630 mm
- Äußere Felgenbreite max. 23 mm
- Bei Tageslicht und guter Sicht können Reflektoren, Lichter und Klingel entfallen.



Elektrofahrrad

Fahrräder mit einem elektrischen (Zusatz-) Antrieb gelten rechtlich als Fahrräder. Dieser Antrieb darf eine höchste zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und das Fahrzeug eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h haben.



Anhängers

Anhängers ziehen

Laut Fahrradverordnung sind alle Räder zum Ziehen von Anhängern zugelassen, die über einen Fahrradständer verfügen und deren Antrieb leicht genug übersetzt ist*. Das ist seit 2014 dank Radlobby-Einsatz auch dementsprechend für Rennräder erlaubt.

Ausrüstung von Anhängern

- Radblockierung/Feststellbremse auf einer Achse
- Die Kupplung muss erlauben, dass der Anhänger aufrecht bleibt, wenn das Fahrrad umkippt.
- Max. Ladegewicht bei ungebremsen Anhängern: 60 kg, bei gebremsten Anhängern: 100 kg

Licht & Reflektoren

Anhängers bis 60 cm Breite:

- 1 weißer Reflektor vorne
- 1 roter Reflektor hinten
- 1 rotes Rücklicht

Wenn der Anhänger mehr als 60 cm breit ist, braucht man Reflektoren und Rücklicht an beiden Seiten.

Alle Anhänger brauchen einen gelben Reflektor pro Seite.

Alle Reflektoren müssen jeweils mind. 20 cm² rückstrahlende Fläche aufweisen.

* Entfaltung am leichtesten Gang unter 4 m pro Kurbeldrehung.

Kinder: Transport

§65 StVO, §3, §5, §6, §7 FVO

Kindertransport allgemein

Bei allen Transportvarianten muss jedes Kind:

- einen eigenen Sitzplatz haben
- mit einem Gurtsystem angegurtet sein, und
- durch die Konstruktion davor geschützt sein, mit Händen oder Beinen in die Räder des Fahrrads oder des Anhängers zu gelangen.

Die Person, die das Fahrrad lenkt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.



§3, §5, §7 FVO

Kinderanhänger

An einem Kinderanhänger muss zusätzlich ein Wimpel in Leuchtfarbe an einer mindestens 1,5 m hohen, biegsamen Fahnenstange befestigt sein.

Allgemeine Vorschriften für Anhänger: siehe Seite 19.



§6 Abs 2a FVO

Transport im Lastenrad

In Transporträdern, die mit Kindersitzplätzen in einer Transportkiste ausgerüstet sind, dürfen je nach Bauweise bzw. Herstellerangaben auch mehrere Kinder transportiert werden. Die Transportbox kann vor oder hinter dem*der Fahrer*in sein. Nach aktueller Rechtssprechung ist in Österreich der Transport von mehreren Kindern (nicht näher definierten Alters) nur in Fahrrädern mit Transportkiste zulässig. Zwei Kindersitze bzw. mehrere Kinder auf einer langen Sitzbank sind in Österreich aktuell nicht erlaubt.



§6 FVO

Kindersitz

Beim Transport im Kindersitz:

- darf nur ein Kind am Fahrrad im Kindersitz transportiert werden und
- darf der Kindersitz nur hinter dem Sattel angebracht sein (lt. OGH gilt dies auch trotz EU-Gleichwertigkeitsklausel)

Der Kindersitz muss mit:

- einem Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann,
- einer Kopflehne,
- und einem verstellbaren Beinschutz ausgerüstet sein.

Sicherheits-Tipp:

Bei einem Sattel mit Spiralfedern sollten diese abgedeckt werden, damit das Kind nicht hineingreifen kann.

Kinder: Radfahren



§65 StVO

Fahrrad fahren

Kinder bis 12 Jahre dürfen unter Aufsicht auf der Straße fahren. Die Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Mit 10 Jahren oder mit 9 Jahren in der 4. Schulstufe gibt es die Möglichkeit, die Radfahrprüfung abzulegen und einen Radfahrausweis zu bekommen. Kinder, die einen Radfahrausweis haben, dürfen ohne Aufsicht auf der Straße fahren.

Ohne Radfahrausweis dürfen Kinder erst mit 12 Jahren auf der Straße ohne Aufsicht Rad fahren.

Gilt sinngemäß auch für elektrisch betriebene Roller.



§2 Abs. 1 lit 19, §65, §88 (insb. Abs. 2) StVO

Kinderfahrrad fahren & Spielen

Ein Kinderfahrrad (im Sinne der StVO) hat Felgen mit einem Durchmesser bis 300 mm und kann Geschwindigkeiten von max. 5 km/h erreichen. Es gilt rechtlich nicht als Fahrrad. Damit darf am Gehsteig gefahren werden, aber nicht auf der Fahrbahn (außer in Wohnstraßen) oder auf einem Radweg.

Beim Fahren mit dem Kinderfahrrad müssen Kinder unter 8 Jahren von einer Person beaufsichtigt werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Es muss sichergestellt werden, dass sie den Fahrzeugverkehr oder Zufußgehende weder behindern noch gefährden.

Gilt sinngemäß auch für anderes fahrzeugähnliches Kinderspielzeug.



§68 Abs. 6 StVO

Helmpflicht

Kinder unter 12 Jahren müssen sowohl beim Radfahren als auch beim Transport auf Fahrrädern und in Fahrradanhängern einen Radhelm tragen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass das Kind den Helm richtig trägt.

Die Helmpflicht gilt nicht, wenn der Gebrauch eines Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist.

Sicherheits-Tipp:

Der Helm sollte am Spielplatz nicht getragen werden.



Ergänzende Infos:
radlobby.at/kinder

Die zehn wichtigsten Forderungen der Radlobby für fahrradfreundliche Regelwerke

1

Mehr Sicherheit

- Festsetzung der Regelgeschwindigkeiten auf 30 km/h innerorts und 80 km/h außerorts
- Verpflichtende Errichtung von sicherer Radinfrastruktur bei Straßenbau & -sanierung

2

Selbstbestimmte Kindermobilität

- Erlaubnis bis zwölf Jahre auf dem Gehsteig zu fahren
- Erlaubnis zur selbstständigen Nutzung von Rollern und fahrradähnlichem Spielzeug auf Gehsteigen und in Begegnungszonen

3

Benützungspflicht & Sondernachrang aufheben

- Abschaffung des Sondernachrangs bei Radwegen, Geh- und Radwegen
- Abschaffung der Benützungspflicht von Radfahranlagen

4

Transportradpaket

- Flexible Benützung von Radfahranlagen
- Erhöhte Limits für das zulässige Höchstgewicht, auch bei Anhängern
- Einfachere technische Bestimmungen für Fahrradanhänger
- Rechtssicherheit für die Mitnahme von mehr als einem Kind pro Fahrrad

5

Dooring verhindern

- Benützungspflicht für Radstreifen aufheben
- Verpflichtende Schutzstreifen zu angrenzenden Nutzungen auch bei Radstreifen

6

Einbahnen öffnen

- Radfahren gegen die Einbahn in Begegnungszonen generell erlauben
- Generelle Öffnung von Einbahnen für den Radverkehr und Schließung nur in Ausnahmen

7

Ampelausnahmen

- Grünpfeil-Zusatztafeln auch für geradeaus und links nach internationalem Vorbild ohne Zwang zum Anhalten

8

Gruppen

- Nebeneinanderfahren von Radfahrenden generell erlauben
- Vereinfachung der Bestimmungen rund um das Radfahren im Verband, wie das bei „geschlossenen Zügen von Fußgängern“ bereits der Fall ist

9

Abstandsregeln

- Verbindlicher Überholabstand von Kfz gegenüber Radfahrenden: 1,5 Meter auch unter 30 km/h Fahrgeschwindigkeit
- Im Kreisverkehr analog zur Schweiz: Rechtsfahrgebot durch Mittigfahrerlaubnis ersetzen

10

Feinschliff

- Ersatz der 10-km/h-Beschränkung vor unregulierten Radfahrerüberfahrten durch die Formulierung „angepasste Geschwindigkeit“
- Verpflichtende Errichtung von Fahrradgaragen in und bei Gebäuden



Die Radlobby Österreich setzt sich für radfreundliche Rahmenbedingungen und die Akzeptanz des Fahrrads als vollwertiges Verkehrsmittel ein.

Gegründet wurde die Radlobby Österreich im Jahr 2013 als Bundesverband von bestehenden österreichischen Alltagsradverkehrsorganisationen, die jeweils auf Bundeslandebene agieren. Als Bundesverband vertritt die Radlobby Österreich die Interessen der Radfahrer*innen auf nationaler Ebene sowie als Mitglied der „European Cyclists' Federation“ auf internationaler Ebene.

Die neun Landesorganisationen in den Bundesländern bilden gemeinsam die Radlobby Österreich und sind z.T. seit mehr als 40 Jahren für Verbesserungen der Radverkehrssituation tätig. Die Radlobby Österreich vertritt mehr als 10.000 Mitglieder und die Interessen jener 2 Millionen Österreicher*innen, die mehrmals pro Woche zum Verkehrsmittel Fahrrad greifen.

Die Tätigkeiten der Radlobby Österreich zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen für den Alltagsradverkehr zu verbessern und das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel zu etablieren. Denn mehr Radverkehr trägt positiv zu Klimaschutz, Gesundheit, Lebensqualität, Verkehrssicherheit und Volkswirtschaft bei.

Seid dabei! Radlobby aktiv vor Ort:

Radlobby Tullnerfeld

Web: tullnerfeld.radlobby.at
Kontakt: tullnerfeld@radlobby.at
Gruppenverantwortlicher:
Daniel Bartsch: 0677 6199 1478

Um ihre Ziele zu erreichen, setzen die Radlobby Österreich und ihre Landesorganisationen eine Vielzahl von Aktivitäten ein:

- Interessensvertretung durch Gespräche mit Politik und Behörden
- Mitarbeit in Gremien zur radfreundlichen Verbesserung von StVO und anderen Gesetzen und Richtlinien
- Aufbau von Orts- und Bezirksgruppen in ganz Österreich
- Informationsarbeit und Rechtsberatung für Radlobby-Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit und eigene Medien wie den **DRAHTESEL – Das österreichische Fahrradmagazin**
- Veranstaltungen zur Bewerbung des Radfahrens
- Dokumentation und Planungsvorschläge zur Verbesserung der Radinfrastruktur
- Bedarfserhebungen für sichere und attraktive Radabstellanlagen
- Kampagnen für Bewusstseinsbildung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, z.B. Abstandskampagne

**Mitglieds-
anmeldung
mg.radlobby.org**





Radfahren in der Marktgemeinde Michelhausen

Für den Radverkehr wurden und werden folgende Maßnahmen in der Marktgemeinde Michelhausen gesetzt:

Radweg-Ausbauplan

Ende 2020 wurde der Radweg entlang der alten Bahntrasse eröffnet. Dadurch konnte eine sichere Radweg-Verbindung von Michelhausen bis Pixendorf und weiter zum Bahnhof Tullnerfeld geschaffen werden. Dieser Radweg stellt die Hauptachse in der Gemeinde dar. Ziel ist, alle Katastral-Gemeinden an diese Achse anzubinden.

Teilnahme am überregionalen Planungsprozess „Radbasisnetz Region Tulln“

zur gemeindeübergreifenden Planung und Abstimmung von Radwegen - vor allem zum Schließen vorhandener Radweg-Lücken.

Merokey Zweirad-Abstellanlage

54 Abstellplätze direkt am Bahnhof Tullnerfeld

Nextbike Station Bahnhof Tullnerfeld

Radfahrprüfung

in der Volksschule zur Bewusstseinsbildung und zur Fahrsicherheitsausbildung der Kinder



www.michelhausen.gv.at
Tullnerstraße 16
3451 Michelhausen
+43 2275 5241